



Gemeinde Kirchbichl
Klimabündnis- und e5-Gemeinde
A-6322 Kirchbichl, Oberndorferstraße 1
Tel: 0043/5332/87102
Internet: www.kirchbichl.at



MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Kirchbichl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat mit Beschluss vom 16.12.2014 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 150/2012, beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kirchbichl gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten-, Kantinen-, Imbiss- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel und ähnlichem.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle - wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbauten Grundstücke des Gemeindegebietes. Ausgenommen davon sind jene, bei denen auf Grund ihrer Lage oder verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nicht mit dem LKW möglich ist.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof oder der Kompostieranlage (ARAB GmbH) zu bringen sind;
 - d) folgende Objekte bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Der Restmüll ist zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:

Objekte:	Adresse oder Bezeichnung der Sammelstelle bzw. "entsorgt durch":
Kaiserblickstraße 3, 4, 5, 6	Kaiserblickstraße 1
Höckn 1 Mühlbichlstraße 1 Mühlweg 2, 4 Rief 1, 2 Steinbach 1, 2	Recyclinghof Kirchbichl
Waldhäuslweg 1, 2, 3, 4	Glanzkurve Parkplatz
Wenzenstraße 24 Wiesweg 2, 4, 6, 8, 10	Wiesweg 1 - "Brander"
Bucherweg 3, 4, 5, 6, 7, 8 Faltern 1	Glaurachkurve "Haus Carola"
Egg 1 Staller 1	Gasthof Hirnbach
Bodenstraße 41	Bodenstraße 16 - Pfenningland
Haslach 1 Schleichberg 1 Unterstein 1	Oberluecher
Grüblbrand 1, 2	Gemeinde Bad Häring
Buchmann 1 Grausegg 1, 2, 3, 4 Juffing 1 Sölten 1, 2	Gemeinde Söll

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüllsäcke - 60 Liter

Restmülltonne - 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter

Restmüllgroßbehälter - 770 Liter, 1100 Liter

Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle - 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter

- a) Je Haushalt ist mindestens eine Restmülltonne mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 oder 240 Litern zu verwenden.
- b) Für die in Gasthöfen und Pensionen anfallenden Siedlungsabfälle ist eine ausreichende Anzahl von Mülltonnen oder Containern (770 oder 1100 Liter) zu verwenden.

2. Festlegung der Mindestbehältervolumen (entspricht d. Mindestmüllmenge lt. Gebührenordnung)

- a) für den Restmüll 23 kg pro Jahr und Einwohner
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ... 104 kg pro Jahr und Einwohner

3. Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Die Müllsäcke jener Grundeigentümer, die nicht in den Abfuhrbereich gem. §3 Abs. 1 fallen, sind selbständig zu erwerben.

Die Anzahl der Müllsäcke muss dabei dem Jahresmindestvolumen gem. §4 Abs. 2 entsprechen.

4. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle der Küchentonne werden in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle der Gartentonne werden gemäß Umweltkalender der Gemeinde Kirchbichl entleert.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

5. Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt laut Umweltkalender.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann zu den im Umweltkalender angegebenen Zeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Kirchbichl (Bauhofstraße 1) kostenpflichtig abgegeben werden. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zuzuführen.
2. **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren etc.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus in den gelben Sack zu geben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen etc.

Die Sammlung für die Haushalte erfolgt mit dem „gelben Sack“, welcher in einem ca. 4-wöchigen Abfuhrhythmus abgeholt wird. Die genauen Abholtermine sind dem Umweltkalender zu entnehmen.

Die Sammelsäcke sind frühestens am Abend des Vortages und spätestens am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr transportfähig bereitzustellen.

Sammelsäcke, die offensichtliche Fehlwürfe beinhalten (Restmüll, Fremdverpackungen, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sowie Kunststoff- Nichtverpackungen), werden nicht entsorgt.

Hinweis: Halbgefüllte Sammelsäcke dürfen nicht bereitgestellt werden!

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4. **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.

5. a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen mit Restinhalt etc.

b) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

6. Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7. Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren im „Öli- Behälter“ beim Recyclinghof abzugeben.

8. Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof an der jeweils hierfür vorgesehenen Stelle abzugeben. Container für Alttextilien dürfen nur von Firmen aufgestellt und gesammelt werden, die hierfür die Genehmigung der Gemeinde Kirchbichl besitzen.

9. Medikamente und Problemstoffe:

Medikamente und Problemstoffe sind beim Recyclinghof abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten-, Kantinen-, Imbiss und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel und ähnlichem
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung stand (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver etc.

3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
4. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können während der Betriebszeiten bei der Kompostieranlage des Klärwerks Kirchbichl abgegeben werden. Dies gilt auch für die Baum- und Strauchschnittaktionen, welche im Frühjahr und Herbst stattfinden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den jeweiligen Benutzer zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Das Betreten der Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen ist zu dulden.

Die Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 150/2012, bestraft.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Rieder Herbert



Angeschlagen am: 17.12.2014

Abgenommen am: 02.01.2015